

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	07.09.2021

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Köln

Beantwortung der schriftlichen Anfrage der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Köln vom 27.04.2021, AN/0954/2021, Jugendkriminalität 2020 – Auswertebericht für das Polizeipräsidium Köln

Die nachfolgende Beantwortung der Anfrage der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Köln fand in Abstimmung mit dem Polizeipräsidium Köln und dem Schulamt der Stadt Köln statt.

Anlagen:

1. Schriftliche Anfrage der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Köln vom 27.04.2021, AN/0954/2021
2. Schriftliche Stellungnahme des Polizeipräsidiums Köln vom 26.05.2021

Zu Frage 1:

Wie ist der Anstieg der Tatverdächtigenanzahl in den letzten Jahren in Hinblick auf Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung gerade im Bereich von Jugendlichen und Heranwachsenden zu erklären? Inwieweit spielen dabei insbesondere die Reformen des Sexualstrafrechts sowie die größere Sensibilisierung der Bevölkerung im Hinblick auf das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung eine Rolle?

Die Fallzahlen im Bereich des Besitzes und der Verbreitung von Kinder- bzw. Jugendpornografie steigen seit mehreren Jahren. Die zunehmende digitale Vernetzung und rasante Entwicklung im Bereich „Social Media“ begünstigen weltweit die Verbreitung sowie den Tausch entsprechender Missbrauchsabbildungen.

Während die Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen, mit Technik, Programmen, Applikationen usw. umzugehen, stetig steigen und schon Kinder im Grundschulalter eigene Smartphones nutzen, entwickelt sich ein Gefühl für die Gefahren im Internet kaum. Kinder und Jugendliche werden zunehmend von Tätern im Netz kontaktiert und zum Übersenden von Nackt- bzw. pornografischen Aufnahmen überredet. Aufgrund der fehlenden Weitsicht stellen sie nicht nur entsprechendes Material „unlöschar“ ins Netz ein und unterstützen damit die Täter auf ihrer Suche nach immer neuem Material, sie erfüllen damit selber auch den Tatbestand der Verbreitung kinder- bzw. jugendpornografischer Schriften.

Während hier gegen eigentliche Opfer Ermittlungen eingeleitet werden müssen, verbreitet sich insbesondere unter Jugendlichen, u.a. aufgrund der permanenten Verfügbarkeit entsprechenden Materials im Netz eine Sorglosigkeit, welche im schlimmeren Fall eine Verrohung in Bezug auf die Intimsphäre oder Leiden anderer bedeutet. Missbrauchsdarstellungen werden „zum Spaß“ oder aufgrund sozialer Rahmenbedingungen („um cool zu sein“) verbreitet. In manchen Fällen wird entsprechendes Material z.B. aus ehemaligen Beziehungen auch gezielt verbreitet, um anderen zu schaden oder in seiner Würde zu verletzen.

Die Reformen des Sexualstrafrechts, wonach u.a. die Bewertung, bei welchem Material es sich um inkriminiertes Material handelt, weiter gefasst wurde, spielt sicherlich bei der Steigerung der Fallzah-

len auch eine Rolle, nach Einschätzung des Polizeipräsidiums Köln aber in diesem Zusammenhang nur untergeordnet.

Zu Frage 2:

Wieso könnte ein Rückgang dieser Delikte auch während der Corona-Pandemie so gering ausgefallen sein? Gibt es insbesondere mehr Tatorte an nicht öffentlichen Orten, sodass eine „Verlagerung“ in den privaten Bereich stattgefunden hat? Wie viele Straften gegen die sexuelle Selbstbestimmung finden in Schulen, in Ausbildungsbetrieben und Weiterbildungsstätten statt und wie viele in der Freizeit?

Ein zahlenmäßiger Großteil der Ermittlungsverfahren im Phänomenbereich „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ ist der Deliktbereich „Verdacht des Besitzes und der Verbreitung Kinder- und Jugendpornografischer Inhalte“.

Tatort ist hier das Internet. Kontaktbeschränkungen während der Corona-Pandemie haben in diesem Deliktbereich keinen positiven Einfluss auf die Fallzahlen. Im Gegenteil: Schulschließungen und mangelnde oder eingeschränkte Freizeitangebote und damit auch mehr „Langeweile“ dürften zu einer deutlich extensiveren Nutzung des Internets bzw. der sozialen Medien durch Kinder und Jugendlichen und damit mehr Tatgelegenheiten geführt haben. Ein direkter Rückschluss ist aufgrund der wesentlichen Unschärfe der Erhebung nicht möglich.

Die Fallzahlen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung können in der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) nur nach Tatorten differenziert werden.

Zu Frage 3:

Inwieweit gibt es auf kommunaler Ebene bereits Präventionskonzepte oder auch Präventionsarbeit? Und inwieweit sind in diesem Feld tätige Träger sowie städtische und nichtstädtische Fachberatungsstellen unmittelbar in Schulen, die sich als Lernorte anbieten, um sexualpädagogische (Präventions-)Angebote zu unterbreiten, zu diesem Thema aktiv?

Kommunale Präventionsmaßnahmen werden ggfls. durch die Polizei Köln unterstützt. Unabhängige rein polizeiliche Maßnahmen werden in diesem beschriebenen Themenfeld nicht durchgeführt.

§ 42 Abs. 6 SchulG: Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

Konkrete Leitlinien für Schule sind in dem sogenannten Notfallordner festgeschrieben.

Sowohl die Bezirksregierung Köln als Dienststelle (Dezernat 47) als auch die Stadt Köln als Schulträger (schulpsychologischer Dienst) haben für Schulen jeweils einen Leitfaden zum Thema Kinderschutz herausgegeben. In diesen Leitfäden werden konkrete mögliche Szenarien dargestellt um eine höchstmögliche Handlungssicherheit zu gewährleisten.

Das Jugendamt der Stadt Köln hat 2018 die bereits bestehende Kooperationsvereinbarung mit Schulen zum Kinderschutz partizipativ mit Schulleitungen, Schulsozialarbeit, sowie dem Schulpsychologischen Dienst überarbeitet. Die Vereinbarung wurde in den Kölner Schulen vorgestellt und von den Kooperationspartner:innen unterschrieben. Die Vereinbarung regelt das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unter Einbezug des Jugendamtes. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Schutz der Schülerinnen und Schüler eines der primären Anliegen von Schulleitung ist.

Der Schulpsychologische Dienst der Stadt Köln berät und begleitet ratsuchende Schulen systembezogen. Zusätzlich wird fachliche Unterstützung bei der Erstellung von schulbezogenen Kinderschutzkonzepten bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt angeboten.

Im Leitungsteam der Schulsozialarbeit sind zwei Kolleginnen zertifizierte Fachberaterinnen im Kinderschutz und für akute Problemlagen für alle Fachkräfte ansprechbar. Die Fachkräfte selbst nehmen regelmäßig an Fortbildungen und Fachtagungen zum Thema teil. Das Sachgebiet steht in Kontakt mit den entsprechenden Fachdienststellen und wird regelmäßig über aktuelle Veranstaltungen informiert, so dass die Informationen gezielt weitergegeben werden können.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Netzwerkarbeit „NEIS“ (Netzwerk Erziehung In Schule) zwischen den kooperierenden Partnern Schule, Jugendamt der Stadt Köln und der Polizei Köln hinzuweisen.

Präventive Arbeit und Beratungen werden in Köln durch die Beratungsstellen der drei Träger „Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Köln e.V.“, „Zartbitter Köln e.V.“ und „Lobby für Mädchen e.V.“ geleistet. Die drei Träger haben sich anlässlich des aktuellen Förderaufrufs des MKFFI (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen) zur Beratung bei sexueller Gewalt für ein Projekt beworben. Das Thema ist in Köln sehr präsent und wird durch die Beratungsstellen bereits gut abgedeckt.

Täterorientierte Präventionsarbeit im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wird im Rahmen der ambulanten erzieherischen Maßnahmen (§ 10 JGG) über das Jugendamt der Stadt Köln in Kooperation mit den Trägern „Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Köln e.V.“ und „Brücke Köln e.V.“ mit den Angeboten „Fachstelle „Täter-Opfer-Ausgleich für Jugendliche und Heranwachsende in Köln“ (Brücke Köln), „(Un)antastbar, Trainingsgruppe für Jungen mit sexuell grenzverletzendem Verhalten“ (AWO Köln) und „Medienkompetenztrainings“ (AWO Köln) geleistet. Des Weiteren arbeitet das Jugendamt der Stadt Köln eng zusammen mit der Fachstelle „Punktum!, Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch“ (Caritasverband für den Rheinisch-Bergischen Kreis e.V.).

Zu Frage 4:

Inwiefern wird diese Thematik bereits im Zusammenhang mit dem Sexualkundeunterricht aufgegriffen? Welche Anlaufstellen haben Schulen und Jugendhilfe bei Verdachtsfällen?

Inwieweit Themen im Kontext der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung im Sexualkundeunterricht aufgegriffen werden, kann seitens der Jugendverwaltung nicht beantwortet werden. Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen sollten sich bei Verdachtsfällen grundsätzlich an die Polizei Köln zur Anzeigerstattung wenden. Jede Polizeidienststelle in Köln kann diese Informationen entgegennehmen.

Zu Frage 5:

Sollte es eine solche Beratungsstelle auch für Opfer geben: Inwieweit können Einschätzungen gemacht werden, wie viele Anschuldigungen nicht zur Anzeige gebracht werden? Aus welchen Gründen werden diese nicht zur Anzeige gebracht?

Aus polizeilicher Sicht ist es wichtig die digitale Kompetenz von Kindern, Jugendlichen und auch deren Eltern im Hinblick auf die möglichen Gefahren im Internet zu steigern.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) schätzt, dass das Dunkelfeld im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen achtmal so hoch ist wie die justizbekannten Taten. Bei Delikten der Kinder- und Jugendpornografie geht das BMJV von einem ähnlich hohen Dunkelfeld aus.

Die Ursachen sind vielschichtig. Für den Bereich des Besitzes und der Verbreitung kinder- und jugendpornografischer Inhalte gilt deutlich mehr, als für die „Hands on Delikte“, dass es sich um typische Kontrolldelikte handelt. Wobei mit Kontrolle nicht nur polizeiliche Maßnahmen sondern auch zunehmende Kontrollmechanismen im Internet gemeint sind.

Aktuell melden Organisationen wie die Nichtregierungsorganisation „National Center for Missing and Exploited Children“ (NCMEC) und voraussichtlich zunehmend auch Internetprovider, verdächtige Vorgänge im Internet. Gelegentlich werden Strafanzeigen auch von Erziehungsberechtigten erstattet. Kinder- und Jugendliche, die über soziale Plattformen oder Messengerdienste pornografisches Material einstellen oder konsumieren, melden sich üblicherweise nicht selbst.

Als mögliche Gründe dafür können mangelnde Sensibilität, aber auch Scham, insbesondere wenn eigene inkriminierte Aufnahmen verbreitet wurden, angenommen werden.

Das Kriminalkommissariat Kriminalprävention/Opferschutz (KK KP/O) bietet u.a. Informationsveranstaltungen für Lehrkräfte, Eltern und Sozialpädagogen an. Des Weiteren umfasst der polizeiliche Opferschutz gemäß des Runderlasses des Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalens vom 01.04.2019, Az.: 62.02.01 die:

- zielgerichtete Information über den Ablauf des Ermittlungsverfahrens, über relevante Opferrechte in den verschiedenen Phasen des Verfahrensablaufes und Opferentschädigung,
- Feststellung, ob weitere Unterstützung und Hilfe notwendig sind,
- bedarfsgerechte Vermittlung von Angeboten der Opferhilfe und -unterstützung und

- Opfernachsorge bei besonders belastenden Ereignissen (beispielsweise Sexualdelikte, Häusliche Gewalt, schwere Verkehrsunfälle).

Aufgrund des Legalitätsprinzips nach § 152 Abs. 2 StPO werden bei entsprechenden Erkenntnissen anlassbezogene Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Gez. Voigtsberger